

Weiterführung der Vorsorge nach Entlassung

Mindestalter und AHV-Pflicht

Die Weiterführung ist möglich, wenn Sie mindestens 58 Jahre alt sind oder das im Vorsorgeplan Ihres Unternehmens definierte tiefere Mindestalter erreicht haben. Zudem müssen Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin der AHV-Beitragspflicht unterstellt sein.

Angaben Unternehmen

Unternehmen	Versicherungsnummer
.....	

Angaben Versicherter

Name	Vorname	
.....		
Strasse/Nr./Zusatz	PLZ/Ort (Land)	
.....		
Geburtsdatum	Zivilstand	Sozialversicherungsnummer
.....		
E-Mail für Rückfragen	Telefonnummer für Rückfragen	
.....		

Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst zufolge:

- ☐ Kündigung durch Arbeitgeber
- ☐ Aufhebungsvereinbarung
- ☐ drohender Kündigung durch Arbeitgeber

AHV-Beitragspflicht

☐ Ich bin weiterhin AHV-beitragspflichtig

Art der Weiterführung

☐ nur Risikobeiträge ☐ Spar- und Risikobeiträge

Lohn Weiterführung

- ☐ Weiterführung des bisher versicherten Jahreslohns
- ☐ Weiterführung der Hälfte des bisher versicherten Jahreslohns

Der von Ihnen gewählte versicherte Jahreslohn für die Weiterführung gilt für die Summe der versicherten Löhne der Basis- und allfälliger Zusatzpläne (bei Bonusplänen wird dabei der Risikolohn berücksichtigt). Die Weiterführung erfolgt für diese Summe im Rahmen des Basisplans. Eine spätere Anpassung des gewünschten Lohns ist nicht möglich.

Freiwillige Sparbeiträge

Die freiwilligen Sparbeiträge sollen wie folgt weitergeführt werden:

- ☐ 0 % des versicherten Lohns
- ☐ Prozentsatz freiwillige Sparbeiträge wie bisher

Information/Erklärung

Der Versicherte erklärt sich damit einverstanden, dass er die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (inklusive gewählte freiwillige Sparbeiträge) auf Basis des gewünschten Lohns zu tragen hat. Die Weiterführung der Vorsorge bezieht sich auf die Summe der versicherten Löhne aller im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Vorsorgepläne.

Die Beiträge werden dem Versicherten durch die PKE direkt in Rechnung gestellt. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen, ansonsten kann die PKE die Versicherung aufheben.

Wenn die Weiterführung länger als zwei Jahre dauerte, kann das Altersguthaben nur noch in Form einer Altersrente bezogen werden. Der Bezug in Kapitalform ist nicht mehr möglich. Weiter ist kein Vorbezug und keine Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mehr möglich.

Die Weiterführung kann der Versicherte jederzeit unter Einhaltung der Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form auf ein Monatsende hin beenden. Sie endet automatisch bei Eintritt des Risikos Invalidität oder Tod, spätestens aber bei Erreichen des Alters 65. Die Versicherung endet zudem, wenn der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und dadurch mindestens 2/3 des Guthabens zu überweisen sind.

Diese Erklärung ist definitiv. Sie ist spätestens 3 Monate nach dem Austritt aus der PKE bei derselben einzureichen. Die Versicherung beginnt unmittelbar nachdem die ordentliche Versicherung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgehoben wurde.

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das Arbeitsverhältnis wie unter "Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses" angegeben, aufgelöst wurde.

Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift Versicherte(r)
.....	
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel Arbeitgeber
.....	

Ausführungen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter "Datenschutzzerklärung"